

Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Geographie im Jahr 2027

Auf der Grundlage der OAPVO bzw. APVO-EW sowie der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geographie“ (EPA) und der Fachanforderungen werden die folgenden Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Geographie getroffen.

1. Anforderungsniveaus

Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen.

Im Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, im Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren.

2. Aufgabenerstellung

Die Erstellung der Aufgaben richtet sich nach den Vorgaben der Fachanforderungen (Abschnitt 6.1) und den hieraus hervorgehenden Checklisten sowie den Abitur-Beispielaufgaben für das Fach Geographie.

3. Aufgabenauswahl

Der Schulaufsichtsbehörde sind jeweils zwei materialgebundene Aufgabenvorschläge einzureichen. Es wird ein Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung durch die Prüflinge genehmigt.

Prüflinge erhalten eine Prüfungsaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

4. Bearbeitungszeit

In der schriftlichen Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau (Profilfach gemäß OAPVO bzw. Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau gemäß APVO-EW) beträgt die Bearbeitungszeit **300 Minuten**.

In der schriftlichen Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß APVO-EW beträgt die Bearbeitungszeit **240 Minuten**.

5. Hilfsmittel

Allen Prüflingen steht ein Rechtschreibwörterbuch (Deutsch) und ein aktueller Atlas zur Verfügung. Weitere fachspezifische Hilfsmittel sind Bestandteil der zu genehmigenden Aufgabenvorschläge. Zusätzlich kann ein Wörterbuch Herkunftssprache-Deutsch-Herkunftssprache verwendet werden.

6. Korrektur und Bewertung

Korrektur und Bewertung richten sich nach den Vorgaben der Fachanforderungen (Abschnitt 6.1).

Zur Ermittlung der Gesamtnote sind zwei Verfahren zulässig:

a) Bewertung der einzelnen Teilaufgaben mit Note und Punktwert gemäß § 11 Absatz 2 OAPVO; Bildung einer Gesamtnote unter Berücksichtigung der Gewichtung der Teilaufgaben; dabei ist die Gesamtnote nicht streng arithmetisch aus den Noten der Teilaufgaben zu ermitteln, sondern in einer kriterienorientierten Gesamtwürdigung der Prüfungsleistung in Bezug auf die Aufgabenstellung zu bilden.

b) Bewertung auf der Grundlage von Bewertungseinheiten (BE), die einzelnen Teilaufgaben unter Bezug auf die Bewertungskriterien zugeordnet werden. Die Zuweisung der BE muss im genehmigten Erwartungshorizont ausgewiesen sein. Bei der Ermittlung der Gesamtnote und des Punktwerts ist folgende Tabelle zugrunde zu legen. Dabei ist die Bewertung auf die gesamte Prüfungsaufgabe, nicht auf einzelne Teilaufgaben zu beziehen. (Diese Tabelle wurde mit dem Abitur 2024 an die Tabellen der zentral geprüften Abiturfächer angepasst.)

| Notenpunkte | mind. zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten (in %) |
|-------------|--|
| 15 | 95 |
| 14 | 90 |
| 13 | 85 |
| 12 | 80 |
| 11 | 75 |
| 10 | 70 |
| 9 | 65 |
| 8 | 60 |
| 7 | 55 |
| 6 | 50 |
| 5 | 45 |
| 4 | 40 |
| 3 | 33 |
| 2 | 27 |
| 1 | 20 |
| 0 | < 20 |